

**Allgemeinverfügung der Stadt Aalen
zur Verlängerung der Veranstaltungszeiten auf dem
„Reichsstädter Advent“**

Die Stadt Aalen erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- I. Das Musik-, Ausschank- und Veranstaltungsende der für den „Reichsstädter Advent“ erteilten Gestattungen sowie der für den „Reichsstädter Advent“ erteilten Ergänzungsverfügungen zu bestehenden Gaststättenerlaubnissen wird ab Freitag, 13. Dezember 2024 bis einschließlich Montag, 23. Dezember 2024 täglich auf 21:00 Uhr verlängert.

Die übrigen Regelungen und Nebenbestimmungen der erteilten Gestattungen und der erteilten Ergänzungsverfügungen zu bestehenden Gaststättenerlaubnissen für den „Reichsstädter Advent“ bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

- II. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. getroffenen Regelung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, Antrag auf Wiederherstellung der auf-schiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.


Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Aalen, Amt für Bürgerservice und öffentliche Ordnung, Marktplatz 30, 73430 Aalen, eingesehen werden.

Aalen, 13. Dezember 2024


Bernd Schwarzenborfer
Bürgermeister